

**ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN (AAV 03/08)
FÜR NACHUNTERNEHMERVERTRÄGE**

der IRB Metallbau GmbH & Co.KG, Südring 1 in 17 509 Lubmin

=====

Auftraggeber = AG
Auftragnehmer/Bieter = AN

Vorbemerkung: Sind im Verhandlungsprotokoll Vereinbarungen oder Regelungen getroffen worden, die denen in diesen AAV widersprechen, haben die Vereinbarungen und Regelungen des Verhandlungsprotokolls Gültigkeit !

1. Angebot

1.1 Die Ausschreibung des AG ist auf die vom AG angefragten Bieter beschränkt. Angebotsunterlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

- a.) beigelegte Zeichnungen und/oder Beschreibungen
- b.) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB Teil B -; die anerkannten Regeln der Technik vorgeltend
- c.) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18299 ff. - VOB Teil C -; die anerkannten Regeln der Technik vorgeltend
- d.) sonstige DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V.; die anerkannten Regeln der Technik vorgeltend
- e.) die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB)
- f.) die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechnik (VDE)
- g.) die Unfallverhütungsvorschriften der Baupolizeibehörde und der Berufsgenossenschaften
- h.) die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW)
- i.) die von den Bauaufsichtsbehörden geführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Institutes für Normung e.V.
- k.) die jeweils gültige Landesbauordnung und Brandschutzbestimmungen,
- Es gelten die jeweils gültigen Fassungen der einzelnen Verordnungen / Bestimmungen u.s.w.

- 1.2 Mit der Angabe des Angebotes bestätigt der AN, daß er vom Inhalt der vorliegenden Bedingungen (diese Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen - AAV -) Kenntnis genommen und diese als Vertragsgrundlage für eine etwaige Ausführung der Arbeiten uneingeschränkt anerkannt hat. Er verpflichtet sich, daß er seinen steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen jederzeit nachkommt und der zuständigen Berufsgenossenschaft angehört. Werden ausländische Staatsbürger beschäftigt, obliegt ihm der Nachweis der erforderlichen gesetzlichen Bescheinigungen, insbesondere der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse. Der AG kann vor und nach Vertragsabschluß die Vorlage der entsprechenden Bestätigung verlangen.
- 1.3 Eigene Liefer- und Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht. Für jeden Vertragsabschluß gelten diese allgemeinen Vertragsbedingungen, auch wenn der AG nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat.
- 1.4 Der AN versichert, daß er keine Preisabsprachen mit anderen Bietern getroffen hat. Für den Fall, daß der AG dennoch von einer Preisabsprache Kenntnis erlangt, ist der AG berechtigt, das Angebot des AN auszuschließen bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern. Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er sich durch eine Preisabsprache strafbar machen kann (z. B. wegen Betruges nach § 263 StGB) und daß der AG ein solches Verhalten anzeigen wird.

2. Besondere Sorgfaltspflicht

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, sich über die Art des Bauwerkes, den Baugrund und die sonst auftretenden Verhältnisse zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die örtlichen Verhältnisse soweit es ihm zumutbar ist eingehend zu besichtigen, die vorliegenden Pläne sorgfältig einzusehen und ggf. Rücksprache mit dem AG zu halten. Er verpflichtet sich, die sich aus den erkennbaren Umständen ergebenden Folgerungen im Angebot zu berücksichtigen.
- 2.2 Hat der AN z. B. Bedenken gegen die Ausführung, das vorgesehene Material oder die Konstruktion, so ist er verpflichtet, diese Bedenken spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich anzumelden. Auf keinen Fall darf eine Lösung zur Ausführung kommen, für die der AN die volle Verantwortung nicht übernimmt.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Sämtliche dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN, da seitens des AG eine fix und fertige Leistung verlangt wird, auch wenn Einzelheiten nicht besonders aufgeführt sind.
- 2.4 Der AN hat sich davon zu überzeugen, daß die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um seine Leistungen nach Ausführungsart, Umfang und der für die Ausführung erforderlichen Zeit genau zu bestimmen sowie den Vertragszweck zu erreichen.

- 2.5 Soweit Gerüste, Abstütungen oder ähnliches auf Nachbargrundstücken errichtet werden müssen, hat der AN die hierfür erforderlichen Genehmigungen durch direkte Verhandlungen mit den Nachbarn zu erwirken. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind ohne besondere Vergütung durchzuführen. Der AN hat etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen unter Vorlage von ihm erstellter Unterlagen zu erwirken.
- 2.6 Die dem AN zur Ausführung seiner Leistungen übergebenen Unterlagen hat dieser unverzüglich in allen Punkten, insbesondere den Maßen, zu überprüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten, Fehler oder Mängel, so hat er den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterläßt er dieses, ist er entsprechend seinem Mitverschulden haftbar für alle weiteren Folgen.
- 2.7 Hat der AN vor oder nach Vertragsabschluß Bedenken gegen die vom AG vorgeschriebenen Stoffe, gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen Anweisung des AG, so hat er diese dem AG unverzüglich -rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten- schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Unterläßt er die Mitteilung, so hat er entsprechend seinem Mitverschulden für jeden Nachteil des AG aufzukommen. In jedem Fall hat der AN dem AG Alternativ-Vorschläge zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Ausführung trifft der AG.

3. Vergabe

- 3.1 Die Vergabefrist läuft 16 Wochen ab Zugang (Eingangsstempel) des Angebotes. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der AN an sein Angebot gebunden.
- 3.2 Die Vergabe selbst erfolgt durch schriftlichen Auftrag oder schriftlichen Bauvertrag unter Mitwirkung des AG, niemals mündlich oder stillschweigend.
- 3.3 Eine Weitervergabe des Auftrages im Ganzen oder in Teilen durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG gestattet. Der AG kann die Zustimmung zu der Beauftragung eines Subunternehmers bei begründetem Zweifel an dessen Leistungsfähigkeit oder sonst aus wichtigem Grunde verweigern, z. B. fehlende Zuverlässigkeit, fehlende Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bei Beschäftigung von Arbeitskräften usw.
- 3.4 Werden als Nachunternehmer ausländische Unternehmen eingesetzt, ist der Nachweis zu führen, daß für den AN die nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- 3.5 Im übrigen bedürfen sämtliche vertraglichen Vereinbarungen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst. Sollen vertretungsberechtigte Personen auch Vereinbarungen in anderer Form treffen dürfen, müssen diese innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt werden.

3.6 Vertragsbestandteile werden in nachfolgender Reihenfolge:

- a.) das Auftragschreiben und diese allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen/Werkvertrag mit den als Anlage beigefügten Bedingungen
- b.) die Verhandlungsprotokolle in umgekehrter, zeitlicher Reihenfolge mit Anlagen,
- c.) das Angebot des AN ausschließlich evtl. hierin enthaltener Geschäftsbedingungen
- d.) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB Teil B - in der jeweils gültigen Fassung
- e.) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art - DIN 18299 ff. - VOB Teil C - in der jeweils gültigen Fassung
- f.) die Vorschriften der zuständigen LBO und der Berufsgenossenschaft, jeweils in der neuesten gültigen Fassung
- g.) die Baugenehmigung einschließlich darin enthaltener behördlicher Auflagen
- h.) die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Ausführungs- und Genehmigungspläne einschließlich Systemplänen der Fachingenieure

Im Falle der Auftragserteilung gelten ergänzend die unter Pkt. 1.1 a-k aufgeführten Unterlagen neben denjenigen, die in den Verhandlungsprotokollen evtl. zusätzlich aufgeführt worden sind.

4. Preise

- 4.1 Die Leistungen des AN werden durch den Auftrag inklusiv des zur Zeit des Angebotes geltenden Mehrwertsteuersatzes vergütet. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz bis zum Zeitpunkt der Schlußrechnung, so ist die Änderung gemäß der gesetzlichen Regelung abzurechnen.
- 4.2 Bei Massenänderungen und/oder Herausnahme einzelner Leistungen aus dem Auftrag verpflichten sich AN und AG einvernehmlich eine Vertragsanpassung vorzunehmen.
- 4.3 Die Einheits- und/oder Pauschalpreise des Angebotes sind grundsätzlich Festpreise für die Dauer der gesamten Bauzeit. In dem Festpreis sind sämtliche von dem AN zu erbringende Nebenleistungen (vgl. Abschnitte 4.1 der Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV) mit einzukalkulieren, sofern sie nicht im Leistungsverzeichnis unter gesonderten Positionen/Ordnungszahlen aufgeführt sind. Zu den einzukalkulierenden Nebenleistungen gehören insbesondere:
 - Liefer- und Lagerkosten
 - Baustellenbewachungskosten
 - Winterbaumaßnahmen
 - Schutt- und Abfallbeseitigungskosten
 - Herstellen von Revisions- und/oder Bestandsplänen als Mutterpausen
 - Bestands- und/oder Revisionsunterlagen, Betriebsbeschreibungen usw.

Sollten dem AG Kosten für diese Nebenleistungen entstehen, insbesondere indem er Nebenleistungen erbringt oder von einem Dritten erbringen läßt, so sind die anteiligen Kosten dem AG auf entsprechendem Nachweis zu erstatten.

Preisgleitklauseln jeglicher Art werden nicht vereinbart.

- 4.4 Abgeänderte oder ursprünglich im Vertrag nicht enthaltene Leistungen werden nur vergütet, wenn vor der Ausführung ein ausdrücklicher, schriftlicher, mit Preisen versehener Auftrag erteilt bzw. ein schriftlicher Bauvertrag abgeschlossen wurde. Derartige Aufträge unterliegen den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages mit sämtlichen Bestandteilen. Die Vergütung bemißt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der nachträglich geänderten oder neu geforderten Leistung und den ortsüblichen Preisen. Nachtragsangebote sind auf der Preisgrundlages des Hauptangebotes zu kalkulieren. Der AG ist berechtigt, Einblick in die Kalkulationsgrundlagen des AN zu nehmen.
- 4.5 Der AG ist nicht verpflichtet, einen Wertausgleich nach Bereicherungsrecht gemäß der §§ 951, 812 ff. BGB für Zusatzleistungen, für die kein schriftlicher Auftrag bzw. Bauvertrag vorliegt, und/oder die dennoch abgenommen werden, zu leisten.
- 4.6 Stundenlohnarbeiten werden -selbst, wenn sie in der Leistungsstandardbeschreibung ausgeführt sind- nur vergütet, wenn sie vom AG vorher ausdrücklich schriftlich mit Preisangabe angeordnet und entsprechende Stundenlohnberichte innerhalb 10 Arbeitstagen nach der Durchführung dem Bauleiter des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift unter den einzelnen Stundenlohnberichten gilt nicht als Anerkenntnis der Zahlungsverpflichtungen des AG; dem AG bleibt vielmehr die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Die vorgelegten Stundenlohnberichte gehen kostenlos in das Eigentum des AG über. Nicht unterzeichnete Stundenlohnberichte gelangen nicht zur Prüfung und Abrechnung.
- 4.7 Bei der Vereinbarung eines Pauschal festpreises sind Nachforderungen aller Art durch den AN ausgeschlossen. Der Pauschal festpreis versteht sich für die fertige Auftragserteilung einschließlich aller Kosten für Materialien, Geräte, Löhne, Lohnnebenabreden, Gebühren, Prüfkosten usw. auch soweit in den Auftragsgrundlagen nicht im einzelnen aufgeführt. Bei Pauschal aufträgen entfällt der Massennachweis. Das Massenrisiko des Pauschal auftrages trägt der AN allein. Mehrleistungen gemäß Punkt werden nach Anerkennung durch den AG bei der Abrechnung berücksichtigt, Minderleistungen in jedem Fall von der Pauschal summe abgesetzt. Der AG ist berechtigt, Leistungen aus dem Pauschalvertrag nachträglich herauszunehmen, ohne dass seitens des AN ein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Aufwandsausgleich besteht.

5. Vertretung

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen. Ihm obliegt die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung -

insbesondere die Verkehrssicherungspflicht- auf der Baustelle.

- 5.2 Der Vertreter des AN muß sachverständig sein (Bauleiter) gemäß den Bedingungen der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes. Er muß die Bauleitererklärung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einreichen, sofern dieses für sein Gewerk erforderlich ist.
- 5.3 Der AN hat dafür zu sorgen, daß ihn oder seinen Vertreter Nachrichten jederzeit erreichen können.

6. Ausführungsunterlagen

- 6.1 Der AG wird dem AN die vorhandenen Ausführungspläne übergeben. Der AN hat sich davon zu überzeugen, daß die Ausführungsunterlagen vollständig sind und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Darüber hinausgehende Unterlagen, die für die vertraglich vereinbarte Leistung nötig sind, sind Bringschuld des AN (Werk-, Detailplanung, notwendige Berechnungen, Bestandspläne, Planungen von Sonderfachleuten, Zulassungen, Prüfzeugnisse etc.). Diese Unterlagen sind dem AG innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen vorzulegen.
- 6.2 Der AN hat sich durch eine eingehende Besichtigung der örtlichen Verhältnisse und der vorliegenden Pläne über die Art des Bauwerkes, den Baugrund, die Versorgungsleitungen und die sonst auftretenden Verhältnisse zu informieren.
- 6.3 Auf Verlangen hat der AN von den zur Verwendung vorgesehenen Materialien rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Proben oder Muster dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Verlangt der AG die Vorlage von Prüfzeugnissen, so gehen diese zu Lasten des AN. Der AN trägt auch etwaige Kosten für die Entnahme und amtliche Prüfung aller in den einschlägigen Normen und im Auftrag des AG festgelegten Proben und Abnahmen, sofern sie seine Leistungen betreffen. Der AN ist auf Befragen des AG zur Auskunft über die Herkunft von Werkstoffen und Bauteilen verpflichtet. Verweigert der AN diese Nachweise, so kann der AG auf Kosten des AN labormäßige Materialprobeuntersuchungen durchführen lassen.

7. Ausführung

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur bestes Material zu verwenden und die Arbeiten durch Fachpersonal nach den neuesten anerkannten Regeln der Baukunst eigenverantwortlich entsprechend dem Vertrag und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auszuführen.
- 7.2 Der AN hat rechtzeitig die zur ununterbrochenen Durchführung der Arbeiten notwendigen Baustoffe frei Verwendungsstelle zu liefern und alle Nebenarbeiten zu leisten, die zur Herstellung des fix und fertigen Arbeiten nötig sind. Der AG kann auf Kosten des AN Güteprüfungen an der Baustelle oder im Werk des AN oder seines Unterlieferanten vornehmen oder vornehmen lassen. Der AN muß Gegenstände, die bei einer zumutbaren Untersuchung unbrauchbar geworden sind, kostenfrei beseitigen und ersetzen.

- 7.3 Der NU darf mit dem Bauherrn ohne Zustimmung des AG nicht unmittelbar verhandeln oder ihm unmittelbar Auskunft erteilen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG Schadensersatzansprüche vor.
- 7.3 Der AN hat alle nach § 4 Ziffer 5 VOB Teil B oder sonstiger Vorschriften erforderlichen Schutzmaßnahmen ohne besondere Aufforderung von sich aus zu veranlassen und die Kosten hierfür selbst zu tragen.
- 7.4 Die Beseitigung der vom AN verursachten Verunreinigungen und Abfälle hat dieser selbst zu veranlassen. Sie sind in sortierter Form gemäß Abfallbeseitigungsvorschrift der zuständigen Behörden zu entsorgen. Kommt der AN dieser Pflicht nicht nach, wird der Abfall nach erfolgter Aufforderung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung auf Kosten des AN entfernt. Die hierfür entstandenen Kosten kann der AG bei der/den Abschlags- oder Schlußzahlung(en) einbehalten. Für Kosten dadurch behinderter Folgearbeiten wird der Verursacher ebenfalls haftbar gemacht.
- 7.5 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch nach dem Muster des AG in Form von täglichen Berichtsblättern zu führen, die dem Bauleiter des AG wöchentlich auszuhändigen sind und kostenlos in das Eigentum des AG übergehen.
Inhalt des Bautagebuches:
a.) Zahl der Arbeitskräfte und Geräte
b.) erbrachte Leistungen unter genauer Beschreibung und Vergleich zum Bauzeitenplan
c.) besondere Anordnungen und Vorkommnisse
Das Bautagebuch bzw. Berichtsblätter bedeuten keine Anerkennung der enthaltenen Angaben (z. B. Tagelohnarbeiten u. ä.). Der AG behält sich eine Prüfung vor.
- 7.6 Die Bewachung und Verwahrung der Baubuden und Arbeitsgeräte etc. des AN -auch während der Arbeitsruhe- ist Sache des AN.
- 7.7 Die Baustelle ist nach Fertigstellung der Arbeiten unverzüglich zu räumen, spätestens nach Abnahme der Leistungen des AN. Befolgt der AN eine entsprechende Aufforderung nicht, so kann der AG nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen. Die Kosten kann der AG bei der/den Abschlags- oder Schlußzahlung(en) einbehalten.

8. Ausführungsfristen / Vertragsstrafen

- 8.1 Für die Ausführung werden im Verhandlungsprotokoll Zwischenfristen und eine Fertigstellungsfrist festgesetzt. Den Beginn der Ausführungsfrist wird der AG spätestens bei Vertragsabschluß bestimmen.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsvergabe auf seine Kosten einen detaillierten Bauablaufplan vorzulegen, welcher die vorgesehenen Fristen bzw. Termine der Gesamtfristen verbindlich berücksichtigt.
- 8.3 Jede vorgesehene Frist oder jeder entsprechende Termin einschl. ihrer schriftlichen Abänderung ist fix, ihre Einhaltung ist für die Durchführung des AN wesentlich. Im Falle des Leistungsverzuges gelten die in der VOB/B enthaltenen Regelungen.

- 8.4 Gerät der AN während der Ausführung mit seinen Leistungen in Verzug, so daß die festgelegten Fristen (Zwischen- und/oder Endtermine) nicht eingehalten oder die termingerechten Leistungen anderer Auftragnehmer verzögert werden, ist der AG berechtigt, jeden Tag der Terminüberschreitung mit einer Vertragsstrafe zu belegen.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme pro Arbeitstag, höchstens jedoch 10 % der Brutto-Auftragssumme, also inkl. Mehrwertsteuer von zur Zeit 16 %. Andere Sätze können in dem Verhandlungsprotokoll eingesetzt werden. Eine höhere Vertragsstrafe kann z. B. wegen der Bedeutung des BV und/oder der beauftragten Teilleistungen im Verhandlungsprotokoll vereinbart werden.

- 8.5 Änderungs-, Ergänzungs und Zusatzaufträge werden bei der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Pkt. 8.4 zusätzlich berücksichtigt.
- 8.6 Der AG braucht sich die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorzubehalten, sondern kann eine verwirkte Vertragsstrafe und Folgekosten bis zur Schlußzahlung geltend machen.
- 8.7 Werden festgelegte Vertragstermine, auch Zwischentermine, nicht eingehalten, so haftet der AN für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Der AG ist berechtigt, alle Rechte und Ansprüche, die der Bauherr im Falle der durch den AN verursachten Terminverzögerung gegen den AG geltend macht, seinerseits gegen den AN geltend zu machen.
- 8.8 Die in den vereinbarten Arbeitszeitraum fallenden Ferien und Feiertage sowie Regentage bleiben grundsätzlich ohne Berücksichtigung. Schlechtwettertage werden nur dann anerkannt, wenn sie eine wirkliche Arbeitsunterbrechung, bezogen auf den Gesamtbaufortschritt, bedingt haben. Für die Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung gelten VOB/B § 6 Nr. 1-4. Eine stillschweigende Verlängerung der Bauzeit ist ausgeschlossen.
- 8.9 Ein evtl. vorliegender Bauzeitenplan des AG mit Einzel- und Gesamtfristen ist verbindlich einzukalkulieren. Zeitversetzte Ausführungen einzelner Bauabschnitte sind zu berücksichtigen.
- 8.10 Der Auftragnehmer kann durch den Auftraggeber mit der Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.564,59 € -fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro und 59 Cent- belegt werden, wenn sich der AN auf das jeweilige Bauvorhaben bezogen, nicht daran hält, ausschließlich im Auftrag des AG zu arbeiten, sondern direkt oder indirekt mit dem Bauherren oder in dessen Auftrag Tätigen verhandelt oder gar Aufträge annimmt; wenn der AN auf diesem Wege Angebote abgibt oder Preise weitergibt; wenn der AN Preisabsprachen mit anderen Anbietern unternimmt, oder sich daran beteiligt.

9. Haftung

- 9.1 Der AN haftet nicht nur für seine eigenen Leistungen und Lieferungen, sondern auch dafür, daß die von Subunternehmen ausgeführten Lieferungen und Arbeiten fach- und zweckgerecht sind. Treten auf der Seite des AN mehrere natürliche oder juristische Personen auf - z.. B. in Form einer Arbeitsgemeinschaft - haften diese für sämtliche

Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.

- 9.2 Der AN ist verpflichtet, alle durch ihn angerichteten Schäden samt etwaiger Folgeschäden, die am Bauwerk oder an fremdem Eigentum entstanden sind, unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Subunternehmer verursacht werden. Der AN ist für den Lagerplatz der Baumaterialien und der sonstigen Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte und Werkzeuge) selbst verantwortlich. Bei durch Fahrlässigkeit, Leichtsinn o.ä. mitverschuldetem Diebstahl, Beschädigungen oder Verlust hat er kein Recht, den AG hierfür verantwortlich zu machen.
- 9.3 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat die mündliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 9.4 Der AN haftet im Rahmen des Auftrages für Schäden an Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Versorgungsleitungen, Kabeln, Rohrleitungen u. ä. Der AN haftet nicht nur für die unmittelbaren Schäden in voller Höhe, sondern in gleicher Weise für die aus den unmittelbaren Schäden entstehenden Folgeschäden.
- 9.5 Der AN haftet allein dafür, daß bei der Ausführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften, die den Schutz der auf dem Baugrundstück beschäftigten Arbeiter oder sonstiger Personen des Publikums, des Bauwerkes und der Nachbargrundstücke bezwecken, beachtet werden.
- 9.6 Die Schadensbeseitigung ist Sache des AN. Er hat sich hierzu mit dem Geschädigten direkt auseinanderzusetzen. Der AG behält sich vor, bei eingetretenem Schaden einen angemessenen Betrag solange zinslos einzubehalten, bis der Schaden mit etwaigen Folgeschäden beseitigt und dies von dem Geschädigten oder von einem von der zuständigen IHK zu benennenden, vereidigten Sachverständigen schriftlich bestätigt worden ist.
- 9.7 Für das Gesamtprojekt wird der AG eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) abschließen, deren Prämie anteilig nach Höhe der Auftragssumme umgelegt wird:
- a.) Aufträge bis € 511.291,88 brutto
0,35 % der Brutto-Auftragssumme
 - b.) Aufträge über € 511.291,88 brutto
0,25 % der Brutto-Auftragssumme
- Der AN hat eine Selbstbeteiligung in Höhe von 511,29 € zu übernehmen, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart worden ist.
Die anteiligen Kosten für die Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) werden bei der Schlußrechnung in Abzug gebracht.
- Alle Versicherungen des AN werden dadurch nicht aus der Verantwortung gelassen.
- 9.8 Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen,
- über € 1.022.583,80 Personenschäden
 - über € 511.291,88 Sachschäden
 - über € 511.291,88 Vermögenschäden

und dem AG hierüber auf Verlangen schriftlich Nachweis zu liefern.
Der AN erklärt bereits jetzt, im Falle des Eintrittes eines Haftpflichtschadens unwiderruflich die Abtretung der gegen die Haftpflichtversicherung bestehenden Ansprüche an den AG. Der AG nimmt die Abtretung an. Sofern dem AN für entstandene Schäden eine Haftung trifft, hat er den AG von Ansprüchen des Bauherrn oder sonstiger Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

- 9.9 Dem AG gegenüber kann sich der AN nicht darauf berufen, daß er bei der Auswahl und der Überwachung seiner Angestellten oder Arbeiter bzw. seiner Subunternehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet habe (§ 831 BGB).

10. Kündigung

- 10.1 Das Kündigungsrecht des AG und des AN richtet sich nach den §§ 8 und 9 VOB, Teil B.

- 10.2 Im Fall einer Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOB/B, sind die tatsächlich erbrachten Leistungen des AN nach den vereinbarten Einheitspreisen abzurechnen. Hinsichtlich des noch nicht vollendeten Teils der Leistung ist der Nachunternehmer berechtigt, pauschal 5 % der auf den nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Bruttoauftragssumme für vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn zu verlangen.

Der AN ist berechtigt, einen höheren entgangenen Gewinn und weitere vergebliche Aufwendungen nachzuweisen; der AG ist berechtigt einen niedrigeren entgangenen Gewinn sowie niedrigere vergebliche Aufwendungen nachzuweisen.

Die Abrechnung hinsichtlich des noch nicht vollendeten Teils der Leistung kann jedoch nur einheitlich erfolgen, so daß die Möglichkeit ausgeschlossen ist, hinsichtlich einzelner nicht erbrachter Teilleistungen einen Nachweis für einen höheren bzw. niedrigeren entgangenen Gewinn und weitere/niedrigere vergebliche Aufwendungen zu führen und hinsichtlich weiterer nicht erbrachten Teilleistungen nach der festgelegten Pauschale in Höhe von 5 % abzurechnen.

- 10.3 § 8 VOB/B wird dahingehend konkretisiert, daß sich die Entziehung des Auftrages auch auf einzelne Restarbeiten des AN und auf einzelne vom AN nicht beseitigte Mängel beziehen kann. Eine Teilentziehung des Auftrages (Teilkündigung) braucht also nicht auf in sich abgeschlossene Teile der vertraglichen Leistung beschränkt zu werden.

11. Abnahmen

- 11.1 Der AN und der AG können schriftlich verlangen, daß eine förmliche Abnahme binnen 24 Werktagen stattzufinden hat. Rechtzeitig vor der Abnahme nach einer entsprechenden schriftlichen Einladung durch den AN führt der Bauleiter des AG eine informatorische Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel und Restarbeiten durch. Die rechtsgeschäftliche Abnahme bleibt dem AG vorbehalten. Er ist an die Feststellungen des Bauleiters nicht gebunden. Teilabnahmen richten sich nach § 12 Nr. 2a und 2b VOB/B.

- 11.2 Bis zur Abnahme ist der AN gegenüber dem AG beweispflichtig, daß er seine Leistungen vertragsgemäß ausgeführt hat. Bis zur Abnahme seiner gesamten Leistungen trägt der AN die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges seiner Leistung.
- 11.3 Nach Durchführung einer mängelfreien Gesamtabnahme wird der AG dem AN schriftlich eine Abnahmebescheinigung erteilen (lt. Muster vom AG).
- 11.4 Werden in einem Abnahmeprotokoll Mängel gerügt (lt. Muster vom AG), so müssen die Mängel innerhalb einer schriftlich zu bestimmenden, angemessenen Frist vom AN beseitigt werden. Andernfalls ist der AG berechtigt, entweder die Mängel durch ein anderes Unternehmen auf Kosten des AN beseitigen zu lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag bei der Abrechnung in Abzug zu bringen. Die erfolgte Nachbesserung ist erneut abzunehmen. Durch die Mängelbeseitigung entstehende Kosten für Architekten- und Fachingenieur-Leistungen, zusätzliche Abnahmen u. ä.(Mängelverfolgung, Überwachung etc.) gehen ebenfalls zu Lasten des AN. Die vom AG dafür verauslagten Kosten kann der AG von der/den Abschlags- oder Schlußzahlung(en) einbehalten.
- 11.5 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt oder eingeschränkt, daß die Auftragsleistung oder ein Teil der Auftragsleistung genutzt wird.
Die Fertigstellung der Leistung ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und erstreckt sich auf alle vom AN erbrachten Auftragsleistungen. Sind gesetzlich längere Verjährungsfristen für die Auftragsleistung oder einzelne Auftragsleistungen vorgesehen, so finden diese Anwendung. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Schlußabnahme und Beseitigung gerügter Mängel der Auftragsleistung des AN. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Beseitigung der gerügten Mängel erneut, wobei der AN verpflichtet ist die gerügten Mängel unverzüglich zu beheben. Beseitigt der AN die gerügten Mängel nicht, kann der AG sie durch eine andere Firma auf Kosten des AN beheben lassen.
Sofern der AN während der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist Mängelbeseitigungsleistungen/-arbeiten erbringt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen neu zu laufen. Die dann laufende Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, sofern im Verhandlungsprotokoll keine andere vertragliche Vereinbarung bezügl. der Gewährleistungsfrist getroffen worden ist.
- 12.2 Der AN verpflichtet sich hiermit, die Gewährleistungsrechte und alle Vertragspflichten, auch von eingeschalteten Nach- und Subunternehmern, unverzüglich nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des AG an diesen bzw. an den Bauherrn abzutreten.
- 12.3 Ist für bestimmte Bauteile oder Leistungen des AN während der Gewährleistungsfrist eine spezielle Wartung erforderlich, verpflichtet sich der AN mit dem Abschluß des Nachunternehmervertrages, diese mindestens einmal monatlich durchzuführen. Die Kosten der Wartung für die ersten 12 Monate ab Abnahme sind in dem Einheitspreis einkalkuliert und werden mit diesem abgegolten. Für die weitere Wartung kann ein gesonderter Wartungsvertrag mit dem Bauherrn /Betreiber abgeschlossen werden.

- 12.4 Erfolgt eine Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 VOB/B, so handelt es sich lediglich um eine technische Abnahme, die keine rechtsgeschäftlichen Folgen nach sich zieht. Ansonsten treten bei den übrigen Abnahmeformen der Gefahrübergang und der Beginn der Verjährungsfrist mit der jeweiligen Abnahme ein.
- 12.5 AG und AN können im Verhandlungsprotokoll vereinbaren, daß bei besonders gelagerten Bauvorhaben wegen der bautechnischen und baurechtlichen Besonderheiten und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, einheitliche Gewährleistung-/Verjährungsfristen zwischen Bauherr und AG einerseits und AG und AN andererseits herbeizuführen, der Gefahrübergang und der Beginn der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt eintritt, an dem das gesamte Bauvorhaben zwischen AG und Bauherr abgenommen worden ist. In diesem Fall ist der AN vom AG zu der Abnahme zwischen AG und Bauherr schriftlich zu laden. Erscheint der AN zu dieser Abnahme nicht, so ist der AG verpflichtet, dem AN das Abnahmeprotokoll zwischen AG und Bauherrn mit Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Gefahrübergang und Beginn der Verjährungsfrist treten mit Zugang des Abnahmeprotokolls (Eingangsstempel) beim AN ein. Sofern ein solcher Nachweis nicht zu führen ist, gilt als Abnahmedatum der Tag der Abnahme zwischen AG und Bauherrn.
- 12.6 Der AN wird verpflichtet, spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Verjährungsfrist per Einschreiben den AG zur gemeinsamen Besichtigung der Arbeiten des AN aufzufordern.
- 12.7 Der AN hat während der Verjährungsfrist alle auftretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängelfolgeschäden.
- 12.8 Für Mängel, die aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind, gilt eine Gewährleistungspflicht von 30 Jahren.

13. Sicherheitsleistungen

- 13.1 Leistet der AG eine Vorauszahlung auf noch nicht erbrachte Leistungen, so ist der AN verpflichtet, Zug um Zug Sicherheit nach Wahl des AG zu leisten.
- 13.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens 14 Tage nach Zustandekommen des Werkvertrages eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Auftragssumme zzgl. Mehrwertsteuer von zur Zeit 16 % zu übergeben, in der der Bürge eine selbstschuldnerische schriftliche Bürgschaftserklärung abgibt und übernimmt, die befristet ist auf die Fertigstellung der Auftragsleistung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, bedingt darauf, daß der AN seine Auftragsleistung nicht erfüllt oder insbesondere, daß er Ausführungsfristen nicht einhält. Diese Bürgschaftserklärung muß den Zusatz enthalten, daß sich der AG aus dieser Bürgschaft ohne vorherige gerichtliche Entscheidung oder sonstige Einreden des AN im Gewährleistungsfalle auf erste schriftliche Anforderung befriedigen kann. Die Bürgschaft muß nach Vorschrift des AG ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster kann beim AG bei Bedarf angefordert werden. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach mängelfreier Abnahme zusammen

mit der Erteilung der Abnahmebescheinigung.

- 13.3 Verlangt der AN Sicherheitsleistung durch den AG, so beschränkt sich dieser der Höhe nach entweder auf eine nach dem Zahlungsplan vereinbarte Teilzahlung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer oder auf maximal 10 % der Bruttoauftragssumme.
- 13.4 Die Parteien vereinbaren für die Dauer der Gewährleistung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Bruttoschlußrechnungssumme. Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt von 5 % durch Stellung einer unbefristeten Gewährleistungsbürgschaft eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen.
Die Bürgschaft muß nach Vorschrift des AG ausgestellt werden.
Diese Bürgschaftserklärung muß den Zusatz enthalten, daß sich der AG aus dieser Bürgschaft ohne vorherige gerichtliche Entscheidung oder sonstige Einreden des AN im Gewährleistungsfalle auf erste schriftliche Anforderung befriedigen kann. Übergibt der AN dem AG gemäß dem Vorstehenden keine Gewährleistungsbürgschaft, so hat er Sicherheit zu leisten. Die Höhe der unverzinslichen Sicherheit beträgt 5 % der Bruttoauftragssumme. Sie wird von der Schlußrechnung durch den AG einbehalten. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt fünf Jahre nach dem Tage der Abnahme der Vertragsleistung, jedoch nur dann, wenn der AN seine Vertragsleistungen restlos erfüllt hat und mit dem Auftreten von Gewährleistungsansprüchen nicht mehr zu rechnen ist. Ein entsprechendes Muster kann beim AG bei Bedarf angefordert werden.

14. Abrechnung

- 14.1 Rechnungen können erst nach Vorlage eines vom AG geprüften und bestätigten Aufmaßes gestellt werden. Die Aufstellung dieses Aufmaßes erfolgt entsprechend den Positionen des vertraglich geltenden Leistungsverzeichnisses bzw. Angebotes und nach Arbeitsorten. Skizzen und Zeichnungen werden, soweit sie der Prüfung dienlich sind, vom AN beigelegt.
- 14.2 Der AN soll mit dem Antrag auf Abnahme seiner Leistungen seine Schlußrechnung (4-fach) vorlegen, spätestens jedoch 15 Tage nach der Abnahme. Gleichzeitig sind dem AG genaue Bestands- oder Abrechnungszeichnungen als Mutterpausen und/oder Zusammenstellungen sämtlicher Bestandsunterlagen, Betriebsbeschreibungen etc. kostenlos zu übergeben. Grundlage sind die für die Leistungen des AN anzuwendenden allgemeinen technischen Vertragsbedingungen von Bauleistungen (VOB Teil C). Sämtliche Rechnungen und Rechnungsanlagen sind mit der Kostenstellenummer zu versehen.
- 14.3 Vereinbaren AG und AN eine Abnahme nach Pkt. 12.5 AAV, so ist der AN berechtigt, seine Schlußrechnung auch ohne Abnahme seiner Leistungen nach deren endgültiger Fertigstellung vorzulegen. Die Fertigstellung ist durch ein gemeinsames Begehungsprotokoll festzustellen, welches keine wesentlichen Mängel an der Leistung des AN enthalten darf.
- 14.4 Eine nach § 14 Abs. 4 VOB/B vom AG aufgestellte Schlußrechnung ist für beide Vertragsteile verbindlich. Den AN trifft die Darlegungs- und Beweislast, daß die von dem AG aufgestellte Schlußrechnung nicht prüfbar oder sachlich unrichtig ist.

- 14.5 Im Verhandlungsprotokoll wird bereits die verbindliche Form der Schlußrechnungsstellung vereinbart.
- 14.6 Der AG behält sich vor, eine EDV-gerechte Abrechnung zu verlangen, deren System und Erfassungsweise bei Auftragsvergabe festgelegt wird.

15. Zahlungen

- 15.1 Abschlagszahlungen werden gemäß einem vereinbarten, leistungsorientierten Zahlungsplan und nach dem vom Bauleiter des AG zu bestätigenden Baufortschritt und Leistungsstand entsprechend § 16 Nr. 1 und 3 VOB/B nach Eingang der Abschlagsrechnung beim AG und Anerkennung des aufgeführten Leistungsstandes geleistet. Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wurde, ist der AN berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen, die sich nach Größe, Art und Umfang des Bauvorhabens richten, Abschlagsrechnungen zu stellen, die vom AG unter Berücksichtigung von § 16 Nr. 1 (1) - (4) VOB/B geprüft und zur Zahlung freigegeben werden.
- 15.2 Eine Schlußzahlung erfolgt binnen 2 Monaten nach Einreichen der prüffähigen Schlußrechnung. Liegen bei Einreichen der Schlußrechnung die vertraglich vorgesehenen Unterlagen (z. B. Planungsunterlagen, Abnahmebescheinigung u. ä.) beim AG nicht vor, so ist er berechtigt, die Schlußzahlung bis zum vollständigen Vorliegen der geforderten Unterlagen zu verweigern.
- 15.3 Sämtliche Rechnungen sind in mindestens 2-facher Ausführung zu übersenden. Als Rechnungseingang zählt der Eingang beim AG; (Eingangsstempel)
- 15.4 Von der geprüften Brutto-Schlußrechnungssumme kann der AG den vereinbarten Sicherheitseinbehalt von 5 % absetzen und einbehalten (vgl. Pkt. 13.4 AAV).
- 15.5 Die Zahlungen erfolgen auf ein in der Rechnung angegebenes Konto des AN. Eine Überzahlung von Rechnungen des AN aufgrund von Irrtümer (Erklärungs- und Inhaltsirrtümer des AG), insbesondere durch fehlerhafte Berechnung von Abzügen (Skonto), sonstiger fehlerhafter Berechnung der Leistung und Forderung stellen kein Anerkenntnis des AG dar.

16. Aufrechnung / Abtretung

- 16.1 Eine Aufrechnung des AN ist ausgeschlossen, soweit seine Forderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich vom AG anerkannt sind.
- 16.2 Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG aus und im Zusammenhang mit der Auftragserteilung ist generell ausgeschlossen, falls nicht die vorherige schriftliche Zustimmung des AG über die oder einzelne Forderungsabtretungen erteilt wurde. Das Vorstehende gilt sinngemäß für die Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG im Zusammenhang mit der Auftragsleistung.

16.3 Der AG kann dem AN auch dann ein Zurückbehaltungsrecht entgegenhalten, wenn die Gegenforderung des AG zwar nicht aus dem Nachunternehmervertrag unmittelbar, aber aus einem sonstigen Vertragsverhältnis abgeleitet werden kann, das mit dem Bauvorhaben des vorliegenden Auftrages oder einem oder mehreren gemeinsam durchgeführten Bauvorhaben im Zusammenhang steht.

17. Baustellenbenutzung

17.1 Baustoffe und Baugeräte dürfen nur außerhalb des Bauwerks und entsprechend der Absprache mit dem Bauleiter des AG abgestellt, gelagert und/oder errichtet werden.

17.2 Der AN hat den übrigen auf der Baustelle tätigen und dem AG gegenüber verpflichteten Unternehmen/Handwerkern die Mitbenutzung seiner Einrichtungen, insbesondere die Mitbenutzung seiner Schutzvorrichtungen, Gerüste und der Hebegeräte, in zumutbarem Umfang entgeltlich zu gestatten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen AN und den anderen Unternehmen/Handwerkern. Die Überwachung und Pflege obliegt dem AN.

18. Firmenschilder / Veröffentlichungen

18.1 Firmenschilder des AN oder seiner Subunternehmer sind an der Baustelle nicht zulässig.

18.2 Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Hierzu gehören auch die Angaben von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen und Abbildungen. Der AN ist verpflichtet, ihm etwa in Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß gegen die vorgenannte Geheimhaltungspflicht stellt einen wichtigen Grund dar, der den AG dazu berechtigt, fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist der AN dann zum Schadensersatz verpflichtet.

19. Verjährung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Bauleistungen zu erbringen sind.

20.2 Soweit der AN Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen als Gerichtsstand Greifswald vereinbart.

20.3 Es besteht die Möglichkeit, daß AG und AN entweder im Bauvertrag oder in

gesonderter Urkunde eine Schiedsgerichtsvereinbarung treffen.

21. Alternativ-Angebote

Alternativ-Angebote sind zulässig, müssen jedoch getrennt eingereicht werden. Eine Auswertung behält sich der AG vor.

22. Schriftform, Bestätigung

22.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Im Sinne einer so verstandenen ergänzenden und/oder erläuternden Vertragsauslegung sollen in erster Linie die Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - DIN 1960/VOB Teil A- herangezogen werden.

22.2 Zusätzliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt nicht für Vereinbarungen mit dem AG oder seinem gesetzlichen Vertreter.

23. Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen

23.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen der Berufsgenossenschaft und sonstiger gesetzlicher polizeilicher Pflichten sind eigenverantwortlich durch den AN zu gewährleisten.

23.2 Der AN ist verpflichtet, Listen über die auf der Baustelle täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und diese ggf. unverzüglich auf Verlangen den Verfolgungsbehörden (insbesondere den Sozialversicherungsträgern) zur Einsicht vorzulegen. Der AN verpflichtet sich des weiteren, daß er für die ihn zu erbringenden Auftragsleistungen nur Arbeitnehmer beschäftigt und eingesetzt, für die er ordnungsgemäß Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und sonstige Beiträge und Steuern abführt. Entsprechende ordnungsgemäße Belege sind dem AG vorzulegen. Werden diese nicht vorgelegt, so ist der AG berechtigt, die Einstellung der Auftragsleistung des AN vornehmen zu lassen, bis die Belege beigebracht sind.

23.3 Insbesondere verlangt der AG vom AN die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes - (AEntG). Verstöße gegen diese Rechtsnorm können die Kündigung des Vertrages nach sich ziehen.

23.4 Der AG ist berechtigt vor/nach Abschluß dieses Vertrages von dem AN die Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger (insbesondere Berufsgenossenschaft, Krankenkasse) und des zuständigen Finanzamtes zu verlangen. Bis zur Vorlage der Bescheinigungen steht dem AG ein

Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Zahlungsaufforderung des AN an den AG zu.

- 23.5 Befindet sich der AN im Beitrags- oder Steuerverzug gegenüber Sozialversicherungsträgern (insbesondere Berufsgenossenschaft, Krankenkasse usw.) und des Finanzamtes und ist die vom AG gesetzte Frist zur Behebung des Beitragsrückstandes verstrichen, kann der AG den Vertrag nach Ablauf der Nachfrist Mit Kündigungsandrohung kündigen, wobei für die Folgeregelungen der Kündigung des AG §§ 8 Ziff. 3 Abs. 2 bis 4, 8 Ziff. 5 bis 7 VOB Teil B gelten.
- 23.6 Der AN versichert, daß er vor rechtskräftiger Unterzeichnung dieses Vertrages sämtliche Gegebenheiten, die zur Erfüllung seiner Auftragsleistung erforderlich sind, geprüft hat und daß er sein Angebot entsprechend diesen Gegebenheiten erstellt und abgegeben hat.

Greifswald, 12.03.2008